



öffentlich (ö)

nichtöffentlich (nö)

Az.: 022.133

DikZ.: kek

Datum: 04.06.2013

Vorgang:

zur Behandlung im

Gremium	Sitzung am	Information	Vorberatung	Beschlussfassung	Bemerkung
Ausschuss für Umwelt und Technik					
Verwaltungsausschuss					
Betriebsausschuss					
Ausschuss für Jugend und Soziales					
Gemeinderat	18.6.2013			X	

Beratungsgegenstand:

Nachrücken von Herrn Reiner Münster in den Gemeinderat

Beschlussvorschlag:

Es wird festgestellt, dass bei Herrn Reiner Münster kein Hinderungsgrund gemäß § 29 Abs. 1 - 4 GemO gegeben ist.

Gesetzliche/vertragliche Aufgabe

Finanzielle Auswirkungen:

ja nein

HHSt:

	Ausgaben neu	im Haushaltsplan eingestellte Mittel	Abweichung (über-/außerplanmäßige Ausgaben +; Minderausgaben -)	Einnahmen
Gesamtbeiträge d. Maßnahme	€	€	+	€
davon im lfd. Haushaltsjahr	€	€	+	€

Jährliche laufende Belastung (Folgekosten):

(einschl. kalkulatorischer Kosten abzgl. Folgeerträge und -einsparungen)

Zur Finanzierung von über-/außerplanmäßigen Ausgaben siehe Beschlussvorschlag oben!

Karl-Heinz Schlumberger
Oberbürgermeister

Sachdarstellung / Begründung:

Herr Dr. Eberhard Buck, der entsprechend einem Beschluss des Gemeinderats vom 14. Mai 2013 auf eigenen Wunsch aus dem Gemeinderat ausgeschieden ist, wurde am 7. Juni 2009 für den Wahlvorschlag Freie Demokratische Partei (FDP) in den Gemeinderat gewählt. Für ihn rückt nun Herr **Reiner Münster**, Neckarstraße 68 nach.

Bevor Herr Münster sein Ehrenamt als Stadtrat antreten kann, hat der Gemeinderat festzustellen, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 bis 4 des § 29 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gegeben ist. Nach Kenntnis der Stadtverwaltung liegt ein solcher Hinderungsgrund nicht vor.

Wenn der Gemeinderat dieser Auffassung folgt und feststellt, dass bei Herrn Münster kein Hinderungsgrund gem. § 29, Abs. 1 - 4 GemO gegeben ist, rückt dieser in den Gemeinderat nach und kann verpflichtet werden.

Auszug aus der Gemeindeordnung (GemO)

§ 29 Hinderungsgründe

- (1) Gemeinderäte können nicht sein,
 1. a) Beamte und Angestellte der Gemeinde,
b) Beamte und Angestellte eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
c) leitende Beamte und leitende Angestellte einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat,
d) Beamte und Angestellte einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,
 2. leitende Beamte und leitende Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde sowie der Gemeindeprüfungsanstalt und
 3. in kreisangehörigen Gemeinden leitende Beamte und leitende Angestellte des Landratsamts und des Landkreises.
- (2) Personen, die als persönlich haftende Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sind, und in Gemeinden mit nicht mehr als 20 000 Einwohnern auch Personen, die zueinander in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach §18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 stehen, können nicht gleichzeitig Gemeinderäte sein. Werden solche Personen gleichzeitig gewählt, tritt der Bewerber mit der höheren Stimmenzahl in den Gemeinderat ein. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (3) Wer mit einem Gemeinderat in einem ein Hindernis begründenden Verhältnis nach Absatz 2 steht, kann nicht nachträglich in den Gemeinderat eintreten.
- (4) Personen, die mit dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach §18 Abs. 1 Nr.1 bis 3 stehen oder als persönlich haftende Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sind, können nicht in den Gemeinderat eintreten. Gemeinderäte haben auszuscheiden, wenn ein solches Verhältnis zwischen ihnen und dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten entsteht.
- (5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach den Absätzen 1 bis 4 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.